

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

EINZELFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VG GEROLSTEIN ZUR DARSTELLUNG EINER SONDER- BAUFLÄCHE FOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE, GEMARKUNG HINTERHAUSEN

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 06.01.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 07.02.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 04.02.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fonainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 07.02.2025</u> „im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und unter Umständen beeinträchtigt. In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Bundeswehr eine Satellitenkommunikationsanlage, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden muss. Die Entfernung zu den Antennen beträgt ca. 2 km. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier - sofern erforderlich - die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt. Sofern nach Errichtung der Anlagen Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstausschlag infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers. Ich bitte Sie, mich unter Angabe meines Zeichens IV-0011-25-BBP weiter zu beteiligen.“	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes.	
2	DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
3	Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen		

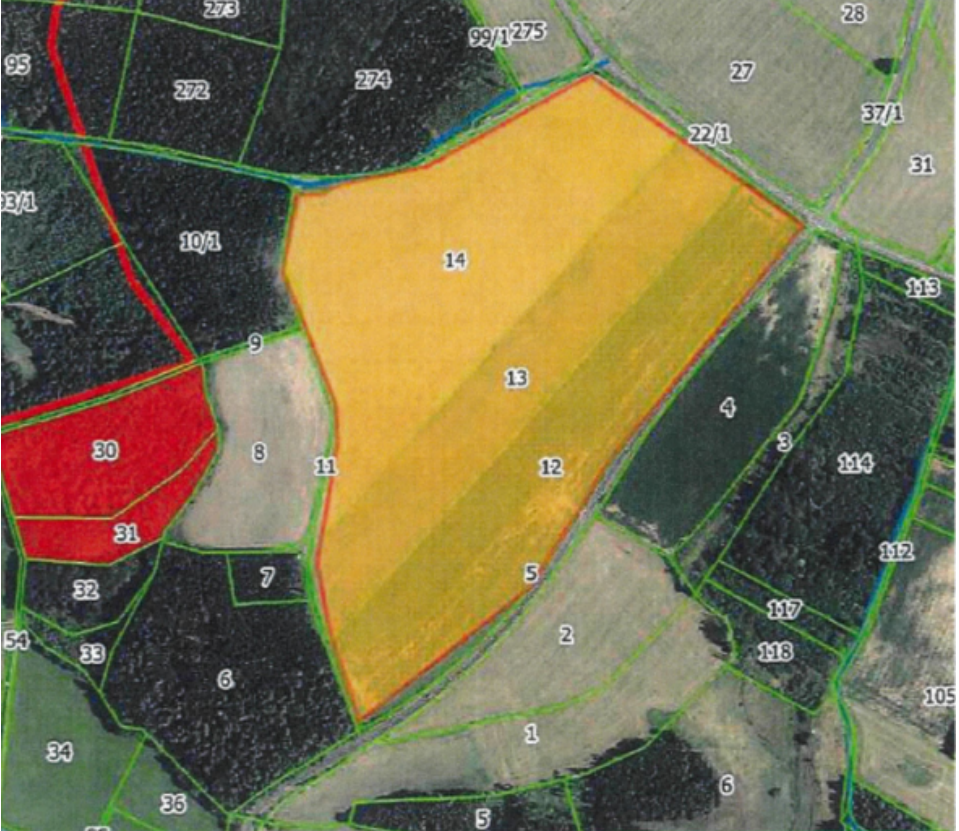
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - Kreisgruppe Vulkaneifel Hindenburgplatz 3 55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest, PTI 14 Bauleitplanung Polcher Straße 15 - 19 56727 Mayen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
6	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West Raimundstraße 48-54 60431 Frankfurt <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
7	Deutscher Wetterdienst Brucknerstraße 2 55127 Mainz <u>Schreiben vom 21.01.2025</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns da-		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	mit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		
8	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR - Eifel Westpark 11 54634 Bitburg <u>Schreiben vom 10.01.2025</u> „durch den Bau von Photovoltaikanlagen werden landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden, die derzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet werden. Hierdurch entsteht eine Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ggfls. mit der Folge von Flächenkonkurrenzen und u.U. ansteigenden Pachtpreisen. Im vorliegenden Fall sind 17 ha Acker und Grünland betroffen. In den Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern der Flächen vorhanden. Wir bitten daher im Zuge des weiteren Verfahrensablaufes zu prüfen, ob mit dem Flächenverlust keine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist und ob ggfls. Ersatzflächen erforderlich sind. Die betroffenen Landwirte sind daher eng in das weitere Bauleitplanverfahren einzubinden und deren landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen. Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.“	Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die nördliche Parzelle wird aktuell nicht bewirtschaftet. Für die beiden anderen Parzellen wurden durch den Vorhabenträger bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.	Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.
9	DN Services Immobilien gmbH Weilburger Str. 22 60327 Frankfurt a. Main <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
10	Eisenbahnbundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt a. Main <u>Schreiben vom 21.01.2025</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„Ihr Schreiben ist am 06.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „FNBPL_BauleitplanungVGGerolstein-Ausweisung einer Sonderfläche Freiflächen-Photovoltaik, Änderung FNP“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“		
11	Eifel Tourismus GmbH Kalvarienbergstraße 1 54595 Prüm <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
12	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V. Stürtzstraße 2 - 6 52349 Düren <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
13	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Projektentwicklung Windenergie 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
14	Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) Hauptstraße 31		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	54568 Gerolstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
15	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80 - 82 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
16	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
17	Handwerkskammer Loebstraße 18 54292 Trier <u>Schreiben vom 22.01.2025</u> „bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“		
18	Industrie- und Handelskammer Trier Herzogenbuscher Str. 10 54290 Trier <u>Schreiben vom 07.01.2025</u> „vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage "FF PVA Hinterhausen" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.“	Die Hinweise betreffen das Bebauungsplanverfahren und werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.	
19	Forstamt Gerolstein Unter den Dolomiten 54568 Gerolstein <u>Schreiben vom 20.01.2025</u> „hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab: Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Nördlich und westlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an (s. nachstehenden Kartenausschnitt: Plangebiet ist in oranger Farbe markiert).	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	(in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m). Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.“		
20	Forstamt Hillesheim Lammersdorfer Straße 54576 Hillesheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Festung Ehrenbreitstein 56077 Koblenz <u>Schreiben vom 05.02.2025</u> „in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gern. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landes-	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeu-	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	archäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.“	tung.	
22	Natur- und Geopark Vulkaneifel Mainzer Str. 25 54550 Daun <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
23	Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 30.01.2025</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		
24	Kommunale Netze Eifel AöR (Wasser Hallschlag,Ormont,Scheid) Michelbach 1 54595 Prüm <u>Schreiben vom 08.01.2025</u> „wir möchten Ihnen mitteilen, dass für den Ort Hinterhausen von uns keine Zuständigkeit besteht. Es liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.“		
25	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde Postfach 12 20 54543 Daun		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 03.02.2025</u> „nachstehend gebe ich ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen mit Datum vom 06.01.2025 beantragten landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Hinterhausen, Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, Flurstücke 12, 13 und 14 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde- Bereich „FF-PVA Hinterhausen“ und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“. Landesplanerische Stellungnahme gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) 1. Anlass: Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der Ortsgemeinde Hinterhausen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 14,79 ha zu errichten. In die Planung wird ein Bereich von einer Größe von 17,06 ha einbezogen. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht.“ Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein als „Fläche für die Landwirtschaft, Acker- und Grünland“ ausgewiesen. Zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der erforderlich werdenden Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Hinterhausen (Aufstellung Bebauungsplan) sowie die Verbandsgemeinde Gerolstein (Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat eine TÖB-Beteiligung im o.g. Verfahren durchgeführt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat die Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde sowie das Gesundheitsamt des Landkreises Vulkaneifel angehört. Außerdem ist die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier integriert. Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, so sind diese für den Bereich der Unteren Landesplanungsbehörde, Unteren Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde sowie des Gesundheitsamtes in dieser Stellungnahme dargelegt. Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen, die im Rahmen der eigenständigen TÖB-Beteiligung durch die Verbandsgemeinde Ge-	Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Ziele und Grundsätze des RROP ergänzt.	Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP / RROP) redaktionell zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	rolstein eingeholt wurden, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. 3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, zentrale Zuordnung Die Ortsgemeinde Hinterhausen gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier. 4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise: In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt gemäß: - Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008), - Regionalplan Trier -1985/1995- (ROPI 1985, als Erfordernisse der Raumplanung), - Regionalplan Trier Entwurf 2014 (RROPI 2014), - Regionalplan Trier Entwurf 2024 (RROPI 2024), - sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft. Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als "in Aufstellung befindliche Ziele" berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der darin berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Insoweit gilt dies nach hiesiger Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw. bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren. Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht wie vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	werden. Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Im RROPI (1985/95) sind die Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Gemäß RROPI 2014 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Unmittelbar angrenzend befinden sich Vorranggebiete für die Forstwirtschaft, sonstige Waldgebiete sowie Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft. Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in ebenfalls einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. In räumlicher Nähe sind Vorbehalts- und Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sowie Vorranggebiete der Forstwirtschaft und Bereiche, die dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund zuzuordnen sind. Hinsichtlich der Besonderen Funktion ist im Planbereich Wohnen, Gewerbe sowie Freizeit und Erholung ausgewiesen. Errichtung von Photovoltaikanlagen: G 166, LEP IV: „Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“ Z 166a, LEP IV: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“ Erholung und Tourismus: G 133, LEP IV: „Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.“ Z 134, LEP IV: „Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“ G 135, LEP IV: „Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.“ 5. Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel: Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Die zum Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht (Egbert Sonntag, Stand: November 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf. Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „FF PVA Hinterhausen“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grün-land (EI). Darüber hinaus sind zwei Lerchenfenster entsprechend der Planzeichnung anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6). Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer Umweltbaubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden. Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Vulkaneifel: Grundsätzlich bestehen aus unserer fachbehördlichen Sicht, insbesondere aus dem infektionshygienischen Blickwinkel anhand der bis dato vorliegenden Fakten, keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Bauaufsicht, Kreisverwaltung Vulkaneifel: Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans nach § 12 BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Photovoltaik - Freiflächenanlage "FF PVA Hinterhausen" keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Aufgrund des geplanten Standortes im Bereich der K 77, sollte eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module möglichst ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Planungsgemeinschaft, Trier: Die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet. Gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes von 1985	Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	(ROP 1985) sind die von der Planung betroffenen Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Wir bitten daher um Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß ROP 1985, sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus gemäß dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplans 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden. Zusammenfassung und Ergebnis: Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem.§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den o.g. Parzellen der Ortsgemeinde Hinterhausen zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen. Gegen die weiteren Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiet Erholung Tourismus/ landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Vor diesem Hintergrund ist die Einbindung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in die Umgebung ein zu berücksichtigender Aspekt zum Schutze dieser Gebietscharaktere. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen im planerisch dargestellten Bereich der Flächenumgrenzung ist entsprechend umsetzen und dient der Einbindung ins Landschaftsbild. sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist erforderlich; durch die Planung dürfen keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschaftung entstehen. Natur- und Artenschutz: Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird empfohlen; Die Kompensationsmaßnahmen AI, A2, EI, zwei Lerchenfenster sind gemäß Planung umzusetzen; Die Eintragung	Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	gen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Bauaufsicht: Aufgrund des geplanten Standortes im Bereich der K 77, sollte eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module möglichst ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen. Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“, wie hier vorgesehen, nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 14.02.2025 hergestellt.“		
26	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle Postfach 12 20 54543 Daun <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
27	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
28	Landesamt für Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
29	Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 100255 55133 Mainz <u>Schreiben vom 29.01.2025</u> „aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage "FF PVA Hinterhausen" teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Adler" und "Aurora" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Arbeitshilfe_F FA _Photovoltaik_ und_ Solartherm ie. pdf - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.“ Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html“		
30	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 27 55453 Gensingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
31	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 12 a 54295 Trier <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> „die Planung sieht den Bau einer 17 ha großen PV-Freiflächenanlage vor. Die Planung soll auf intensiv genutztem Acker- und Grünland verwirklicht werden. Die Fläche weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche nach RROP Stand 2014 auf. Die Bodenzahlen liegen zwischen 25 und 36 Bodenpunkten und liegen damit im Durchschnitt der Gemarkung. Die Fläche ist überwiegend ebenerdig und damit eine bevorzugte Lage, da diese Flächen in der Region weniger häufig vorkom-		Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Belange der Landwirtschaft redaktionell zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	men. Die Fläche wird teilweise von einem Betrieb bewirtschaftet, dessen einzige ebene Fläche diese Ackerfläche ist. Der Betrieb verliert durch die Planung rund 6 ha Ackerfläche, was für ihn einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeutet. Um hier ein Mindestmaß an Ausgleich zu schaffen, ist es wichtig, dass der Ackerstatus der Fläche behalten werden kann und der Betrieb an anderer Stelle diesen Ackerstatus umlegen an. Solange hierzu keine Zusage durch die Kreisverwaltung erfolgt, lehnen wir die vorgelegte Planung ab. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt. Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Flächenentzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern. Wie oben dargelegt, lehnen wir die Planung aus agrarstrukturellen Belangen ab. Es ist zu klären, ob und wie der betroffene Betrieb seinen Ackerstatus behalten und umlegen kann, so dass es zu keinen betrieblichen Nachteilen für ihn kommt. Erst wenn diese Frage positiv geklärt und eine Lösung gefunden wurde, können unsere Bedenken als erledigt angesehen werden.“	Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die nördliche Parzelle wird aktuell nicht bewirtschaftet. Für die beiden anderen Parzellen wurden durch den Vorhabenträger bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Die Stadt Gerolstein verfügt über 565 ha Ackerland (Quelle: Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, base-map.de, Stand 19.02.2025). Die vorliegende Planung nimmt ca. 3,98 ha Ackerland in Anspruch. Dies entspricht ca. 0,7 % der Ackerfläche auf Gemeindefläche. Das vorgegebene Ziel der 2% wird somit eingehalten.	
32	LBB Niederlassung Trier Paulinstraße 58 54292 Trier <u>Schreiben vom 08.01.2025</u> „im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“		
33	LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen Postfach 1340 76803 Landau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
34	LBM Gerolstein Brunnenstraße 54568 Gerolstein <u>Schreiben vom 27.01.2025</u> „wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu: Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m vom befestigten Fahr- bahnrand der klassifizierten Straßen zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 77 und K 31 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den Wirtschaftsweg, Flurstück 94/1, Flur 51, mit Anbindung zur freien Strecke der K 77 zu erfolgen und ist früh- zeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1 :250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen	Die Hinweise betreffen nicht das Ver- fahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind so- mit an dieser Stelle nicht von Bedeu- tung. Die vorgebrachten Hinweise wer- den als Hinweise in den Textteil des Be- bauungsplanes aufgenommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41 ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.“		
35	NABU Rheinland-Pfalz Postfach 16 47 55006 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
36	Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn Fritz Schäffer-Str. 13 53113 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
37	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn Steinfelder Straße 8 53947 Nettersheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
38	Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 4020 54230 Trier <u>Schreiben vom 20.02.2025</u> „die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau er-		Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	neuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet. Gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes von 1985 (ROP 1985) sind die von der Planung betroffenen Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Wir bitten daher um Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß ROP 1985, sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus gemäß dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplans 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.“	Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die nördliche Parzelle wird aktuell nicht bewirtschaftet. Für die beiden anderen Parzellen wurden durch den Vorhabenträger bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.	die Bewirtschafter der Fläche.
39	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz <u>Schreiben vom 06.01.2025</u> „wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“		
40	Westnetz GmbH Waldstraße 76 54568 Gerolstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
41	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Trier Deworastraße 8 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Planungsgemeinschaft Region Trier Deworastraße 8 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
44	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier Deworastraße 8 54290 Trier <u>Schreiben vom 03.02.2025</u> „zum jetzigen Zeitpunkt bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Damit der anlagenbezogene Immissionsschutz im Rahmen der Planung als ausreichend gewürdigt angesehen werden kann, wird der VG Gerolstein empfohlen, die Planunterlagen im Verlauf des weiteren Verfahrens um konkrete Aussagen darüber zu ergänzen, in wie weit an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten mit aufkommenden immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage zu rechnen ist, beispielsweise durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen.“	Die Begründung zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird redaktionell um die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung ergänzt.	Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes redaktionell um die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
45	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier <u>Schreiben vom 09.01.2025</u> „gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Einwände. Vom Änderungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete, keine Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzflächen betroffen.“		
46	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Raumordnung, Landesplanung, Region Trier Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz <u>Schreiben vom 15.01.2025</u> „in der Sache weise ich auf die Zuständigkeit der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel hin. Ihre dortige Ansprechpartnerin ist Frau Schoden.“		
47	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
48	Gemeinde Blankenheim Postfach 4020 53941 Blankenheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
49	Gemeinde Dahlem		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Postfach 55 53949 Dahlem <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> „seitens der Gemeinde Dahlem werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und bleiben Sie gesund.“		
50	Gemeinde Hellenthal Rathausstraße 2 53938 Hellenthal <u>Schreiben vom 07.01.2025</u> „gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „FF PVA Hinterhausen“ bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“		
51	Verbandsgemeinde Prüm Tiergartenstraße 54 54595 Prüm <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
52	Verbandsgemeinde Adenau Kirchstraße 15 53518 Adenau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
53	Verbandsgemeinde Daun Leopoldstraße 54543 Daun		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
54	Verbandsgemeinde Kelberg Dauner Str. 22 53539 Kelberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
55	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> „durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein: Schwerefestpunkt: 5805809600 Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und eine Punktskizze, mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefahrdung@vermkv.rlp.de“	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	
56	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Rauschermühle 56648 Saffig <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
57	Zweckverband Wasserversorgung Eifel Bahnhofstraße 4 54568 Gerolstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
58	Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider <u>Schreiben vom 27.01.2025</u> „Auf Grundlage der derzeit jeweils gültigen „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ und „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Gerolstein geben wir zum o. g. Vorhaben zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Stellungnahme ab:“ Unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen und der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird dem Antrag IX] zugestimmt. IX] Sonstiges: Es sind keine Belange der Verbandsgemeindewerke Gerolstein betroffen.		